

Tarifordnung

vom 28. Juni 2012

Mit Änderungen gültig ab 01.01.2014, 01.01.2016 und 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	3
Art. 1	Anschlussgebühren.....	3
II.	BENÜTZUNGSGEBÜHREN.....	4
Art. 2	Grundsatz	4
Art. 3	Bereitstellungsgebühren	4
Art. 4	Zählermieten.....	4
Art. 5	Bereitstellungsgebühren Sprinkleranlagen zu Brandschutzzwecken.....	5
Art. 6	Bauwasser	5
Art. 7	Andere Wasserbezüge.....	5
Art. 8	Konsumtaxe	5
III.	WEITERE GEBÜHREN	5
Art. 9	Bewilligungsverfahren gemäss Art. 5 des Wasserversorgungsreglementes ...	5
Art. 10	Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten.....	6
Art. 11	Weitere Leistungen der Wasserversorgung.....	6
Art. 12	Widerhandlungen.....	6
IV.	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Mehrwertsteuer	6
Art. 15	Anpassung der Gebührenansätze	6
Art. 16	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts.....	7

Tarifordnung

Der Bezirksgemeinderat der *Wasserversorgung Sachseln* erlässt gestützt auf Art. 34 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements der Wasserversorgung Sachseln vom 28. Juni 2012 folgende Tarifordnung für die Anschluss- und Benützungsgebühren und die weiteren Gebühren:

I. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 1 Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühren betragen pro Kubikmeter des umbauten Raumes Fr. 5.50 multipliziert mit den folgenden Faktoren für:

- | | | | |
|----|--|--------|------|
| a) | alle Wohnbauten (inkl. Anlagen und Nebenbauten) | Faktor | 1.00 |
| b) | Landwirtschaftliche Bauten (ohne Wohnbauten), freistehende Hallenbauten und Autoeinstellhallen, sowie Lagerhäuser | Faktor | 0.25 |
| c) | Öffentliche Bauten, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants, Industriebauten, Verwaltungsgebäude, sowie Bauten, die nicht Absatz a) oder b) zuzuordnen sind | Faktor | 0.50 |

²Die Berechnung des umbauten Raumes erfolgt nach der SIA Norm 416, zuzüglich der Volumen von Balkonen, gedeckten Unterständen und begehbaren Terrassen. Ist die Norm nicht anwendbar, so wird der umbaute Raum nach der Grundfläche und der Höhe der betreffenden Baute berechnet. ¹⁾

³Anlagen und Nebenbauten wie Garagen, Autoeinstellhallen, gewerbliche Parkplätze und Autowaschanlagen, Carports, gedeckte Unterstände, Pergolas, Gartenhäuser, Gartensitzplätze, Remisen und Jauchekästen, die zu Bauten nach Abs. 1 lit. a – c gehören, werden zur Berechnung des umbauten Raumes der Hauptbaute mit einbezogen. ¹⁾

⁴Für Bauten und Anlagen ohne Dächer nach Abs. 2 und 3 (z.B. Parkplätze, Balkone, begehbare Terrassen) werden 2.00 m als Höhe angerechnet. ¹⁾

⁵Bei Raumhöhen über 4.50 m wird das darüber liegende Raumvolumen mit dem Faktor 0.1 berechnet. ¹⁾

⁶Beinhalten Bauten nach Abs. 1 lit. b und c Wohnungen, so wird für den Wohnungsteil der Faktor nach Abs. 1 lit. a angewendet. ¹⁾

⁷Die vorstehenden Regelungen gelten auch für zusätzliche Anschlussgebühren bei Um- und Anbauten, insbesondere für Erweiterungen. ¹⁾

II. BENÜTZUNGSgebÜHREN

Art. 2 Grundsatz

Die jährlichen und einmaligen Benützungsggebühren bestehen aus Bereitstellungsgebühren, Zählermieten und Konsumtaxen.

Art. 3 Bereitstellungsgebühren

¹Die Bereitstellungsgebühr pro angeschlossenes Objekt bemisst sich nach der Zähleranschlussgrösse des eingebauten Wasserzählers. Diese betragen: ¹⁾

Zähleranschlussgrösse [Zoll]	Nennweite DN [mm]	Nenndurchfluss Q3 [m ³ /h]	Zählertyp	Gebühren [Fr.]
R ³ / ₄	20	2.5 / 4.0	MULTICAL 21	55.00
R1	25	4.0	MULTICAL 21 / flowIQ™ 3100	99.00
R1 ¹ / ₄	32	6.3	flowIQ™ 3100	220.00
R1 ¹ / ₂	40	10.0	flowIQ™ 3100	330.00
R2 Flansch	50	16.0	MULTICAL 62	528.00
R2 ¹ / ₂ Flansch	65	25.0	MULTICAL 62	726.00
R3 Flansch	80	40.0	MULTICAL 62	770.00

^{1) und 2)}

²Wird bei einem Objekt mit zwei Zählern gemessen, wird nur eine Bereitstellungsgebühr verlangt. Dies gilt auch für zu einem Objekt gehörende Nebenbauten mit separater Wassermessung, sofern diese Bauten keine Gewerbe-, Industrie- oder Wohnräume beinhalten.

³Wird der Wasserbezug mit einem Flansch-Zähler gemessen, so wird pro Zählwerk eine Bereitstellungsgebühr erhoben. ¹⁾

⁴Bei Doppelfamilienhäusern wird für die gesamte Baute eine Bereitstellungsgebühr verlangt, wenn nur mit einem Zähler gemessen wird (Faktor 0.5 für Bereitstellungsgebühr und Wasserverbrauch bei 2 Parteien).

Art. 4 Zählermieten

Die Zählermieten bemessen sich am Typ des eingebauten Wasserzählers. Diese betragen:

Zählertyp	Nenndurchfluss Q3 [m ³ /h]	Nennweite DN [mm]	Zähleranschlussgrösse [Zoll]	Gebühren [Fr.]	
MULTICAL 21	2.5 / 4.0	20	R ³ / ₄	25.00	1)
flowIQ™ 3100	4.0	25	R1	30.00	1)
flowIQ™ 3100 Sonderanfertigung	4.0	25	R1	60.00	2)
flowIQ™ 3100	6.3	32	R1 ¹ / ₄	40.00	1)
flowIQ™ 3100	10.0	40	R1 ¹ / ₂	50.00	1)
MULTICAL 62 Sonderanfertigung	6.3	25	R1 ¹ / ₄	150.00	2)
MULTICAL 62	16.0	50	R2 Flansch	200.00	3)
MULTICAL 62	25.0	65	R2 ¹ / ₂ Flansch	250.00	3)
MULTICAL 62	40.0	80	R3 Flansch	300.00	1)

Art. 5 Bereitstellungsgebühren Sprinkleranlagen zu Brandschutzzwecken

Die Bereitstellungsgebühr pro installierte Sprinkleranlage bemisst sich nach der Nennweite (NW) der Wasserzuleitung:

bis 100 NW	Fr. 600.00
125 "	Fr. 750.00
150 "	Fr. 900.00
200 "	Fr. 1'200.00

1)

Art. 6 Bauwasser

¹Für die Abgabe von Bauwasser gelten die folgenden Gebühren:

a) Pauschale für den Bau von Einzelobjekten	Fr. 80.00
b) Überbauungen mit mehreren Objekten Bereitstellungsgebühr und Zählermiete gemäss Art. 3 und 4, Minimum zuzüglich Konsumtaxe gemäss Art. 8 Sämtliche Installationskosten des Zählers gehen zu Lasten des Bestellers. ¹⁾	Fr. 120.00

²Dauert die Erstellung einer Überbauung länger als ein Jahr, so wird für jeden weiteren Monat 1/12 von a) oder b) (Pauschale bzw. Minimalgebühr) zusätzlich verlangt. ¹⁾

³Benötigen Bauprojekte mehrere Wasserabgabestellen, so werden die Gebühren nach Absatz 1 lit. a) oder b) pro Wasserabgabestelle verrechnet. ¹⁾

Art. 7 Andere Wasserbezüge

Für andere Wasserbezüge legt der Bezirksgemeinderat die Benützungsgebühren von Fall zu Fall fest. Er hat sich dabei an den Ansätzen gemäss Art. 6 zu orientieren. In besonderen Fällen kann er die Bereitstellungsgebühr bis auf Fr. 500.00 erhöhen.

Art. 8 Konsumtaxe

Die Konsumtaxe wird aufgrund der bezogenen Wassermenge berechnet. Sie beträgt Fr. 0.90 pro m³.

1)

III. WEITERE GEBÜHREN

Art. 9 Bewilligungsverfahren gemäss Art. 5 des Wasserversorgungsreglementes

Die Erteilung von Bewilligungen ist nach folgenden Ansätzen kostenpflichtig für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage	Fr. 0.00
- die Erweiterung bestehender angeschlossener Bauten oder Anlagen	Fr. 0.00
- den Einbau von Wasserbehandlungsanlagen	Fr. 50.00
- vorübergehende Wasserbezüge	Fr. 50.00
- den Bezug von Bauwasser	Fr. 50.00
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte	Fr. 50.00

Art. 10 Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten

Die Erstkontrolle ist gratis. Für eine allfällige Nachkontrolle werden die folgenden Ansätze verrechnet:

- Grundpauschale	Fr.	100.00
- Zeitaufwand, pro Stunde	Fr.	80.00

Art. 11 Weitere Leistungen der Wasserversorgung

Für die Aufwendungen werden die folgenden Ansätze verrechnet:

- Grundpauschale	Fr.	100.00
- Zeitaufwand, pro Stunde	Fr.	80.00

Art. 12 Widerhandlungen

¹Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen das Wasserversorgungsreglement werden die folgenden Umtriebskosten in Rechnung gestellt:

- Grundpauschale	Fr.	300.00
- Zeitaufwand für Ermittlungen und Schadenbehebungen, pro Stunde	Fr.	80.00

²Für einen Wasserbezug ohne Bewilligung:

- Grundpauschale	Fr.	150.00
- Wasserbezug pro m ³ gemäss Art. 8		

³Kann die bezogene Wassermenge nicht einwandfrei ermittelt werden, so wird je nach Fall eine Pauschalgebühr zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00 verrechnet.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Verzugszins

Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfristen wird auf dem geschuldeten Betrag ein Verzugszins von 5 % pro Jahr erhoben.

Art. 14 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in allen Gebühren nicht inbegriffen.

Art. 15 Anpassung der Gebührenansätze

¹Der Bezirksgemeinderat kann bei Bedarf die Wasserkonsumtaxe bis maximal 20% und die übrigen Gebührenansätze bis maximal 10 % einzeln oder gesamthaft entsprechend erhöhen, wenn die Kosten mit den bisherigen Gebühren nicht mehr verursachergerecht und kostendeckend erhoben werden können.

²Weitergehende Gebührenänderungen und -ergänzungen sowie die Änderung der Berechnungsfaktoren müssen dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Sie bedürfen zudem der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 16 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Tarifordnung wird im Rahmen der Erneuerung sämtlicher Rechtsgrundlagen der Wasserversorgung Sachseln der Bezirksgemeindeversammlung vorgelegt. Sie tritt unter Vorbehalt der Zustimmung zum Wasserversorgungsreglement sowie zum Erschliessungsreglement mit der Annahme durch die Bezirksgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Wasserversorgungsreglements werden die Art. 12 bis 27 der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft *Wasserversorgung Sachseln-Dorf und Umkreis* vom 4. Juni 1963 mit seitherigen Änderungen und sämtlichen dazugehörigen Reglementen und Vorschriften aufgehoben, soweit sie Tarif- bzw. Gebührevorschriften enthalten.

Sachseln, den 28. Juni 2012

BEZIRKSGEMEINDE WASSER- VERSORGUNG SACHSELN

Der Präsident: Bruno Schwab

Der Aktuar: Riccardo Cappelletti

Angenommen an der Generalversammlung vom 28. Juni 2012

Genehmigung des Regierungsrates: 04. September 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:
Dr. Stefan Hossli

Änderungstabelle – nach Beschlüsse

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Kennzeichnung	Änderung
28.06.2012	01.01.2013	Erläss		Erstfassung
21.08.2013	01.01.2014	Art. 1 Abs. 2 + 3	1)	geändert
21.08.2013	01.01.2014	Art. 1 Abs. 4	1)	neu
21.08.2013	01.01.2014	Art. 1 Abs. 5	1)	alt Abs. 4
21.08.2013	01.01.2014	Art. 1 Abs. 6	1)	alt Abs. 5
21.08.2013	01.01.2014	Art. 1 Abs. 7	1)	alt Abs. 6
21.08.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 1	1)	revidiert
21.08.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 2	1)	geändert
21.08.2013	01.01.2014	Art. 4	1)	revidiert
21.08.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 1 b)	1)	geändert
21.08.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 2	1)	geändert
21.08.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 3	1)	neu
25.02.2015	01.01.2016	Art. 4	2)	neu
25.02.2015	01.01.2016	Art. 4	3)	Geändert
20.09.2023	01.01.2024	Art. 3 Abs 1	2)	Geändert
20.09.2023	01.01.2024	Art. 5	1)	Geändert
20.09.2023	01.01.2024	Art. 8	1)	Geändert